

Das bedeutet:

Das Vernehmungsprotokoll muß das vom Beschuldigten ausgesagte Tatwissen enthalten.

Eine richtige Protokollierung des Tatwissens erfordert, sich von folgenden qualitativen Anforderungen an die Bestimmung des Tatwissens leiten zu lassen:

- Tatwissen muß im Vernehmungsprotokoll so konkret und detailliert fixiert werden, daß es sachverhalts- und deliktspezifische Einzelheiten umfaßt, die im konkreten Ermittlungsverfahren beweiserheblich sind,
- Es sind besonders solche Einzelheiten umfassend zu protokollieren, die die Möglichkeit des Erdenkens auf Grund von Allgemeinwissen oder ein zufälliges Enthaltensein in der Aussage ausschließen,
- Es sind solche Details im Vernehmungsprotokoll zu dokumentieren, die das Erlangen der Kenntnisse aus anderen Quellen außer der Straftat ausschließen.

Bei der Dokumentierung der Beschuldigtenaussage zur Sache muß darauf geachtet werden, daß konkrete Feststellungen des Beschuldigten, Tatsachenmitteilungen, Faktenwissen, Wahrnehmungen usw. unterschieden werden von Beurteilungen, Meinungen, Schlußfolgerungen und anderen subjektiven Einschätzungen des Beschuldigten. Es muß kenntlich gemacht werden, was konkrete Wahrnehmungen waren und wobei es sich um Ergebnisse gedanklicher Verarbeitung handelt.

Der Untersuchungsführer nimmt entsprechend den dargelegten gesetzlichen Anforderungen die Auswahl der in das Vernehmungsprotokoll aufzunehmenden Teile der Beschuldigtenaussage vor.